

haltung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Andere Rechtsvorschriften werden hierdurch nicht berührt.

(2) Mehr als verkehrüblich in Anspruch genommen werden öffentliche Straßen durch Veranstaltungen, bei denen infolge der Zahl der Teilnehmer oder infolge hoher Fahrgeschwindigkeiten die Benutzung der Straße für den allgemeinen Verkehr eingeschränkt wird. Das gleiche gilt für den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen. Bei motorsportlichen Veranstaltungen bedarf es außerdem der Erlaubnis des für die Straßenverwaltung zuständigen staatlichen Organs.

(3) Die Ausübung des Wintersports auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Werden Ausnahmen zugelassen, so dürfen die freigegebenen Flächen öffentliche Straßen nicht kreuzen oder nicht in solche einrücken.

## §39

**Kinderspiele**

Auf der Fahrbahn sind Kinderspiele, wie Seilspringen, Kreisel- und Reifentreiben, Ballspiele, Fahren mit Rollern und Rollschuhen sowie Spiele mit oder auf Fahrrädern untersagt. Dies gilt nicht für Straßen, die als Spielstraßen gekennzeichnet sind (Anlage 1 Bild 19 b).

## §40

**Bauarbeiten**

(1) Bauarbeiten auf oder an öffentlichen Straßen, die zu einer wesentlichen oder langfristigen Behinderung oder Einschränkung des Verkehrs führen können, bedürfen der Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei. Die Erlaubnis kann zum Schutze des Verkehrs von der Durchführung und Einhaltung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Andere Rechtsvorschriften werden hierdurch nicht berührt.

(2) Baustellen und Verkehrsumleitungen sind mit den hierfür vorgeschriebenen Verkehrszeichen zu kennzeichnen. Baustellen auf Fahrbahnen und Gehwegen sind durch ein in rot-weißer Farbe gehaltenes Sperrgerät zu sichern. Bei Dunkelheit oder Nebel ist das Sperrgerät durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen.

(3) Verkehrszeichen und Sperrgeräte sind so aufzustellen, daß die Verkehrsteilnehmer rechtzeitig gewarnt und auf die Baustelle hingewiesen werden.

(4) Für das Aufstellen von Verkehrszeichen und Sperrgeräten sowie deren Beleuchtung ist der Bauausführende verantwortlich.

## §41

**Lagerung von Gegenständen, Verkehrshindernisse**

(1) Die Lagerung von Materialien oder Gegenständen auf den Fahrbahnen und Gehwegen ist nur dann gestattet, wenn dies anderweitig nicht möglich ist und der Verkehr dadurch nicht gefährdet werden kann. Bei Dunkelheit oder Nebel sind die Materialien oder Gegenstände durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen. Die Lagerung darf nur so lange dauern, wie das nach den jeweiligen Umständen notwendig ist.

(2) Auf Fahrbahnen und Gehwegen aufgestellte Leitern sind durch rote Warnflaggen von mindestens 20 cm X 20 cm Größe kenntlich zu machen. Bei Dunkelheit oder Nebel sind die Leitern zu entfernen; ist dies nicht möglich, sind sie durch rotes Licht zu kennzeich-

nen. Leitern, die auf Fahrbahnen aufgestellt werden, sind in dem Höhenbereich von 50 bis 150 cm an beiden Holmen mit einem rot-weißen Anstrich zu versehen.

(3) Das Mitführen von spitzen oder scharfen Gegenständen, die den Verkehr gefährden können, ist nur im geschützten Zustand gestattet.

## §42

**Anbringen von Transparenten, Aufstellen von Bildtafeln, Fahnenmasten und ähnlichem**

Das Anbringen von Transparenten oder das Aufstellen von Tafeln, Säulen, Masten, Verkaufsständen oder ähnlichem hat so zu erfolgen, daß der Verkehr, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

## §43

(gegenstandslos)

**Fünftes Kapitel****Sonderbestimmungen**

## §44

**Sonderrechte im Straßenverkehr**

(1) Die Angehörigen der bewaffneten Organe sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit dies die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert.

(2) Kraftfahrzeugen, die sich durch die Sondersignale Blaulicht, Martinshorn oder Alarmglocke bemerkbar machen, ist bereits bei ihrer Annäherung unverzüglich die ungehinderte Durchfahrt zu gewähren und die Vorfahrt einzuräumen. Alle Fahrzeugführer haben zu diesem Zweck rechts heranzufahren und anzuhalten. Straßenkreuzungen und -einmündungen sind unter Berücksichtigung der vom Fahrzeug mit diesen Sondersignalen beabsichtigten Fahrtrichtung zu räumen. Fußgänger müssen unverzüglich die Fahrbahn verlassen bzw. auf dem Gehweg verbleiben.

(3) Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauart als Krankentransportwagen bestimmt und erkennbar sind, dürfen bei der Durchführung von Transporten zur Rettung von Menschenleben die Rote-Kreuz-Flagge in den Abmessungen 50 cm X 50 cm sowie das Rote Kreuz auf weißem Grund als Blinkleuchte führen. Zusätzlich ist die Benutzung eines Zweiklanghorns mit auf- und abschwelldem Ton bei solchen Fahrzeugen gestattet. Kraftfahrzeugen, die sich mit diesen Sondersignalen bemerkbar machen, ist bereits bei ihrer Annäherung unverzüglich die ungehinderte Durchfahrt zu gewähren und die Vorfahrt einzuräumen.

(4) Fahrzeuge dürfen mit gelben Rundumleuchten ausgerüstet werden, wenn für die Fahrzeug- oder Transportart dazu vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei eine Erlaubnis erteilt wurde. Die Erlaubnis muß von der zuständigen Zulassungsstelle im Zulassungsschein eingetragen sein. Die Benutzung der Rundumleuchten ist nur zulässig, wenn durch den Einsatz oder die Ladung des Fahrzeuges eine Gefährdung oder schwer erkennbare Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer eintreten kann. Die Leuchten sind abzudecken, wenn sie nicht benutzt werden. Gelbe Rundumleuchten können von der Deutschen Volkspolizei auch zur Kennzeichnung und Sicherung von Unfall- und Gefahrenstellen benutzt werden.